

## **Vereinbarung zur ETA-13/0321 (DHTI-Wangentreppe gestemmt)**

Zwischen der

**dem Deutschen Holztreppeinstitut e. V., vertr. durch den Geschäftsführer Michael PETER  
im Folgenden „Zulassungsinhaberin“**

und

**korrekte Geschäfts- bzw.**

**Firmenbezeichnung:** \_\_\_\_\_

*korrekte Adresse (nicht nur Postfach):* \_\_\_\_\_

*ggf. vertretungsberechtigte Person:* \_\_\_\_\_

*Telefon und Fax :* \_\_\_\_\_

*Email und Internet-Homepage:* \_\_\_\_\_

*Ort der Produktionsstätte, falls abweichend von Firmenadresse:*

---

### **im Folgenden „Systempartner“**

#### **1. Vorbemerkung/Begriffsbestimmungen**

Die Zulassungsinhaberin ist der Zusammenschluss von Holztreppebauern, Verbänden des Tischler-/Schreinerhandwerks und Unternehmen der Zulieferbranchen. Sie verfolgt den Zweck, den handwerklichen Holztreppebau qualitativ zu fördern.

Eine Europäisch technische Zulassung (ETA) beruht auf Untersuchungen, Bauteilversuchen, statischen Berechnungen, sowie einer technischen Prüfung/Beurteilung durch das Deutsche Institut für Bautechnik und Stellen die von den Mitgliedstaaten der EU hierfür bestimmt worden sind. Sie umfasst alle Produktmerkmale, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen in den EU-Mitgliedstaaten bedeutsam sein können, wobei die jeweils erforderlichen Leistungsniveaus national unterschiedlich sein können.

Eine ETA kann für Bauprodukte erteilt werden, für die (noch) keine harmonisierten europäischen Normen (hEN's) nach der Bauproduktenrichtlinie vorliegen oder die wesentlich von einer harmonisierten Norm abweichen. Eine ETA ermöglicht dem Hersteller die CE-Kennzeichnung des Bauprodukts und damit den Zugang zum nationalen und europäischen Markt. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt wurde und die Konformität des Produkts mit der Zulassung gegeben ist.

Auf Basis des Gesetzes über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (GVBl. für Berlin S. 195) und des als Bestandteil dieses Gesetzes geltenden DIBt-Abkommen des Bundes und der Länder ist in Deutschland für diese ETAs das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zuständig.

Um den vorgenannten zumeist mittelständisch organisierten Handwerksunternehmen trotz hoher Zulassungskosten im Wettbewerb die Möglichkeit zur Produktion und Montage hochwertiger, gesetzekonformer Bauprodukte zu bieten, ermöglicht die Zulassungsinhaberin in der vom DIBt vorgesehenen Weise die Nutzung der erteilten „ETA-13/0321“ (DHTI-Wangentreppe gestemmt) über eine Systemlösung. Die Nutzung der „ETA-13/0321“ erleichtert so den Systempartnern die CE-Kennzeichnung des Bauprodukts und damit den Zugang zum europäischen Markt.

Die Zulassungsinhaberin ist Inhaberin der ihr vom DIBt erteilten Europäisch Technischen Zulassung „ETA-13/0321“ (DHTI-Wangentreppe gestemmt). Diese enthält Anforderungen an die Ausführung und an die Montage.

#### **2. Leistungen der Zulassungsinhaberin**

##### **2.1. Zulassungsnutzung**

2.1.1 Die Zulassungsinhaberin räumt dem Systempartner hiermit das nicht-ausschließliche Recht ein, nach Maßgabe der Bestimmungen und Beschränkungen dieses Vertrages Treppen gemäß der der Zulassungsinhaberin durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin erteilten

Europäisch Technischer Zulassung – „ETA-13/0321“– herzustellen und dabei als Herstellwerk i. S. d. „ETA-13/0321“ zu fungieren.

2.1.2 Die „ETA-13/0321“ ist dem Systempartner bekannt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

2.1.3 Diese Berechtigung wird mit diesem Vertrag nur für eine Produktionsstätte erteilt. Unterhält der Systempartner mehrere Produktionsstätten für den Zulassungsgegenstand, so muss für jede weitere Produktionsstätte ein ergänzender Vertrag (ggf. zu Sonderkonditionen) abgeschlossen werden. Die Zulassungsinhaberin kann dem Systempartner einen solchen Vertrag anbieten, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

2.1.4 Innovation des Systems:

Die Zulassungsinhaberin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, das System bzw. die Zulassung an neue oder geänderte Verhältnisse anzupassen bzw. unter Berücksichtigung der ETAG 008 „LEITLINIE FÜR EUROPÄISCHE TECHNISCHE ZULASSUNGEN“ und den Festlegungen des DIBt weiter zu entwickeln.

2.1.5 Die in diesem Vertrag enthaltene Berechtigung erstreckt sich auch auf derartige Verbesserungen. Sie werden der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt und gelten als neue Qualitätsstandards. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Systempartner keine eigenen Rechte an den Verbesserungen erwirbt.

2.1.6 Um die vorgeschriebene Fremdüberwachung zu ermöglichen, kann mit dieser Vereinbarung eine Berechtigung nur für eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Produktionsstätte erteilt werden. Verträge für/mit Produktionsstätten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

2.1.7 Der Systempartner hat gegenüber der Zulassungsinhaberin gleich aus welchem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen zu den Materialprüfungsuntersuchungen und den Typenberechnungen, die zur Erlangung der „ETA-13/0321“ erforderlich waren.

2.1.8 Dem Systempartner ist es untersagt, die überlassenen technischen Dokumentationen, Systeminformationen, Preis-, Werkzeug- und/oder Materiallisten darüber hinaus zu kopieren oder elektronisch zu verarbeiten, um die Duplikate an Dritte weiter zu geben oder zu veräußern.

2.1.9 Änderung baurechtlicher oder normativer Art, welche Auswirkungen auf die Zulassung haben, z. B. Forderungen des DIBt, gesetzliche Änderungen oder neue Normen, werden automatisch Vertragsbestandteile.

## 2.2. Autorisierungsseminar

Der Systempartner wird von der Zulassungsinhaberin im Rahmen eines kostenpflichtigen Autorisierungsseminars geschult. Die Teilnahme ist zugleich eine vertragliche Pflicht des Systempartners. Der Inhalt des Seminars basiert auf dem der „ETA-13/0321“ zugehörigen internen Kontrollplan des DIBt und bezieht sich insbesondere auf rechtliche und normative Voraussetzungen und Anforderungen, die Fremdüberwachung/Eigenüberwachung, Herstellungsdetails der Treppen, Einweisung in die System-Mappe, die Herstellungsrichtlinien und die Montagebedingungen. Der Inhalt des Kontrollplans ist vom DIBt jederzeit änder- und ergänzbar, weswegen die Zulassungsinhaberin nach ggf. aktualisierten Vorgaben des DIBt Änderungen der Seminarinhalte vornehmen darf.

## 2.3. Systemordner

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Autorisierungsseminar und Vertragsunterzeichnung stellt die Zulassungsinhaberin dem Systempartner für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages einen umfangreichen Systemordner mit Konstruktionsdetails, technischen Zeichnungen und Fertigungshilfen zur Verfügung. Der Systemordner bleibt mit allen Inhalten vollständiges Eigentum der Zulassungsinhaberin und wird vom Systempartner bei Vertragsende unaufgefordert zurückgegeben. Einzelne darin enthaltene Systemdatenblätter/Systemdetails darf der Systempartner ausschließlich für seine internen betriebsnotwendigen Belange kopieren oder elektronisch verarbeiten. Dem Systempartner ist es untersagt, die überlassenen technischen Dokumentationen, Systeminformationen, Preis-, Werkzeug- und/oder Materiallisten darüber hinaus zu kopieren oder elektronisch zu verarbeiten, um die Duplikate an Dritte weiter zu geben oder zu veräußern.

#### 2.4. Konzept für die CE-Konformitätserklärung

Die ZulassungsinhaberIn stellt dem Systempartner das Konzept für die CE-Konformitätserklärung und Muster für die Kennzeichnung zur Verfügung.

#### 2.5. Veröffentlichung

2.5.1 Die ZulassungsinhaberIn veröffentlicht die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Adresse, die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die E-Mail Adresse und die Internet-Adresse des Systempartners auf einer von der ZulassungsinhaberIn benannten Internetseite, derzeit [www.treppenbau.de](http://www.treppenbau.de).

2.5.2. Mit Unterzeichnung erklärt der Systempartner hierzu sein ausdrückliches Einverständnis. Wird dies nicht gewünscht, so ist diese Passage des Vertrages deutlich zu streichen und zu paraphieren.

2.5.3. Die ZulassungsinhaberIn ist verpflichtet dem DIBt die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Adresse, die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die E-Mail Adresse und die Internet-Adresse des Systempartners nach erfolgter Erstsichtung, sowie jede Veränderung, mitzuteilen. Mit Unterzeichnung erklärt der Systempartner hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

#### 2.6. System zur notwendigen Fremdüberwachung

Die ZulassungsinhaberIn stellt ein System zur notwendigen Fremdüberwachung zur Verfügung, das den Anforderungen der „ETA-13/0321“ entspricht. Die Fremdüberwachung wird i. d. R. durch einen von der vom DIBt zertifizierten Fremdüberwachungsstelle autorisierten Systemkundigen durchgeführt. Die Kosten der ihn betreffenden Fremdüberwachung trägt der Systempartner.

### 3. Vertragsvoraussetzungen

3.1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Systempartner Mitglied im DHTI ist. Der Systempartner sichert zu, während der Vertragslaufzeit keine vergleichbaren Treppenkonstruktionen sonstiger Zulassungsinhaber zu verwenden.

3.2. Zur Sicherung gleich bleibend hoher Qualität hat der Systempartner dafür zu sorgen, dass er die von ihm nach „ETA-13/0321“ hergestellten Treppen selbst montiert oder nur durch von ihm geschulte und besonders autorisierte Unternehmen montieren lässt. Auf Anforderung der ZulassungsinhaberIn hat der Systempartner anzugeben, welche Unternehmer die von ihm hergestellten Treppen nach „ETA-13/0321“ montieren und welche Schulungen dieser Unternehmer besucht hat. Die ZulassungsinhaberIn hat jederzeit das Recht, den Systempartner aufzufordern, die seine Treppen nach „ETA-13/0321“ montierenden Unternehmen durch die ZulassungsinhaberIn entgeltlich schulen zu lassen. Dabei dürfen die entsprechenden Schulungsgebühren die Beträge für die Teilnahme an Autorisierungsseminaren nicht überschreiten.

3.3. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen kann die ZulassungsinhaberIn das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich kündigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

### 4. Unterberechtigungen

Der Systempartner ist nicht berechtigt, Unterberechtigungen an Dritte zu erteilen.

### 5. Gütesicherung / Qualitätskontrolle

#### 5.1. Autorisierungsseminar:

Der Systempartner verpflichtet sich, vor Beginn der Herstellung von unter die „ETA-13/0321“ fallenden Treppen an dem von der ZulassungsinhaberIn angebotenen oder anerkannten, kostenpflichtigen Autorisierungsseminar teilzunehmen.

#### 5.2. Fortbildungsverpflichtung:

Der Systempartner verpflichtet sich, an von der ZulassungsinhaberIn angebotenen oder anerkannten, kostenpflichtigen Weiterbildungsseminaren (Systempflege - Normen - Gesetze) mindestens im Abstand von zwei Jahren teilzunehmen.

5.3. Der Systempartner ist eigenverantwortlich für die Qualität der hergestellten Treppen und hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die unter dem in der „ETA-13/0321“ aufgeführten Handelsnamen „DHTI-Wangentreppe gestemmt“ gekennzeichneten Erzeugnisse

gleich bleibend der „ETA-13/0321“ entsprechen. Der Systempartner versichert, sich die erforderlichen Kenntnisse über die Details der „ETA-13/0321“ zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der Planung, Herstellung und Montage der Treppen beachtet werden.

5.4. Der Systempartner muss eine ständige **Eigenüberwachung** der Produktion in Form einer werkseigenen Produktionskontrolle durchführen. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass die Treppen/Treppenfertigung mit der „ETA-13/0321“ und mit den vom DIBt auf Basis des DIBt-internen-Kontrollplanes vorgenommenen Festlegungen übereinstimmen.

5.5. Der Systempartner verpflichtet sich, eine CE-Kennzeichnung vorzunehmen und dem Kunden eine DE-Leistungserklärung auszuhändigen, aus welcher hervorgeht, dass die eingebaute DHTI-Wangentreppe gestemmt der „ETA-13/0321“ entspricht. Eine entsprechende DE-Leistungserklärung wird dem Systempartner von der Zulassungsinhaberin auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

5.6. Die Verwendung nicht zugelassener Beschlagteile an einer DHTI-Wangentreppe gestemmt führt zum Verfall der Zulassung für diese Treppe. Bei Verwendung nicht zugelassener Beschläge ist eine Berufung auf die „ETA-13/0321“ nicht möglich. Des Weiteren liegt eine Vertragsverletzung gegenüber der Zulassungsinhaberin vor.

5.7. Die zugelassenen Beschlagteile sind über die Zulassungsinhaberin oder über die von dort aus benannte Stelle zu beziehen und werden bei der Stelle mit einer separaten Bestellung und auf eigene Rechnung zugekauft.

5.8. Der Systempartner verpflichtet sich, die Erfüllung der Zulassungsbedingungen/Mitteilungsverpflichtungen, die nach der „ETA-13/0321“ einzuhalten sind, zu dokumentieren und nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweisdokumente sind jederzeit der Zulassungsinhaberin nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Systempartner stellt der Zulassungsinhaberin zum Ende eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert eine Liste der nach der „ETA-13/0321“ gebauten Treppen zur Verfügung. Als Mindestangabe werden folgende Informationen in der Liste aufgeführt:

- Name des Kunden,
- Adresse/ggf. Bauvorhaben und
- Anzahl der Geschoss-Treppen.

5.9. Die Zulassungsinhaberin ist dem DIBt Berlin gegenüber verpflichtet, die Einhaltung der Zulassungsanforderungen, die Herstellung, Montage und verwendete Beschlagteile bei dem Systempartner zu überprüfen sowie dem DIBt Berlin die Zulassungsnutzung durch den Systempartner mitzuteilen. Die Zulassungsinhaberin behält sich daher das Recht zur Überwachung der Qualität der nach der „ETA-13/0321“ hergestellten Treppen vor.

5.10. Auf Verlangen muss der Systempartner der Zulassungsinhaberin oder deren Bevollmächtigten außerdem Zutritt zu seinen Produktionsanlagen verschaffen. Die Zulassungsinhaberin hat einen solchen Kontrollbesuch bei dem Systempartner mit angemessener Frist anzumelden. Eine Anmeldefrist muss nicht eingehalten werden, wenn der Zulassungsinhaberin konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen Qualitätsvorschriften verstoßen wird. Die Zulassungsinhaberin darf zu diesem Zweck auch ggf. Stichproben entnehmen und prüfen, ob die als „DHTI-Wangentreppe gestemmt“ vermarkteten und/oder gekennzeichneten Treppen den Anforderungen entsprechen.

5.11. Der Systempartner verpflichtet sich, der Zulassungsinhaberin bei Rechtsstreitigkeiten, in denen die vertragsgegenständliche ETA eine Rolle spielt, hiervon Kenntnis zu geben und auf Verlangen sämtlichen relevanten Schriftverkehr etc. ggf. gegen Erstattung von Kopierkosten zur Kenntnis zu geben.

## **6. Fremdüberwachung**

6.1. Für die Herstellung/Montage der DHTI-Wangentreppe gestemmt nach „ETA-13/0321“ muss einmal jährlich eine Überwachung durch die zugelassene Stelle (Fremdüberwachungsstelle) oder den durch diese autorisierten Systemkundigen nach „ETA-13/0321“-Kontrollplan durchgeführt werden. Der Fremdüberwachungsstelle oder dem Systemkundigen sind alle notwendigen Unterlagen und Proben zur Verfügung zu stellen.

6.2. Für die Überwachung durch den Systemkundigen entstehen nach Autorisierung des Systempartners zur „ETA-13/0321“-Nutzung zusätzliche Kosten (siehe Anlage 1 dieses Vertrages), die dem Systempartner bei Überwachung durch den Systemkundigen in Rechnung gestellt werden. Der Systempartner verpflichtet sich, die Kosten der jährlichen Überwachung zu tragen und der Fremdüberwachungsstelle oder von ihr autorisierten Systemkundigen ungehinderten Zugang zum Unternehmen und den Produktions-, Ausstellungsräumen des Systempartners zu gewähren und die Überwachung weder zu verhindern noch zu verzögern.

6.3. Der Systemkundige hat die Möglichkeit, die Durchführung der Fremdüberwachung abzulehnen, wenn von dem Systempartner ein im Auftrag der Zulassungsinhaberin berechneter Vorschuss nicht gezahlt wurde oder das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht besteht, mit der Folge, dass die Fremdüberwachung zu den hierfür geltenden Konditionen durch die Fremdüberwachungsstelle durchgeführt werden muss.

6.4. Lehnt der Systempartner seinerseits die Überwachung durch den autorisierten Systemkundigen ab, so muss die Überwachung direkt von einer für die Zulassungsinhaberin zuständigen DIBt-zertifizierten Fremdüberwachungsstelle durchgeführt werden. Die Fremdüberwachungsstelle rechnet diese Überwachungskosten im Auftrag der Zulassungsinhaberin nach Aufwand (insbesondere aufgewendete Zeit, Reisekosten, Gebühren) direkt mit dem Systempartner ab. Für diesen Fall verpflichtet sich der Systempartner, abweichend von Anlage 2 zur Übernahme dieser zusätzlichen Kosten in vollem Umfang. Die Fremdüberwachungsstelle ist diesbezüglich berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

6.5. Kommt es bei der Überwachung durch den autorisierten Systemkundigen oder die Fremdüberwachungsstelle zu einem negativen Überwachungsergebnis und wird daher eine erneute Prüfung erforderlich, fallen zusätzliche Kosten an, zu deren Erstattung der Systempartner verpflichtet ist. Die Fremdüberwachungsstelle bzw. der autorisierte Systemkundige rechnet diese Überwachungskosten mit dem Systempartner, abweichend von der in Anlage 1 enthaltenen Preisliste, in vollem Umfang ab. Der Systempartner ist verpflichtet, nach Anforderung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

## **7. Abweichungen/Ergänzungen der ETA auf Wunsch des Systempartners**

7.1. Werden vom Systempartner Abweichungen/ETA-Ergänzungen von der Systemvorgabe gewünscht, so lassen sich diese in vielen Fällen über ETA-Ergänzungen realisieren. Die Zulassungsinhaberin ist grundsätzlich zur Einholung derartiger Gutachten bereit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

7.1.1 Vor Beauftragung der ETA ergänzenden Nachweise wird die Zulassungsinhaberin über die Fragestellung informiert. Die Zulassungsinhaberin überprüft die technische Umsetzbarkeit mit dem Systempartner. Die Zulassungsinhaberin hat ein Veto-Recht, wenn negative Auswirkungen auf die Zulassungsinhaberin oder die „DHTI-Wangentreppe gestemmt“ nicht ausgeschlossen sind.

7.1.2 Der Auftrag zu einer gutachterlichen Stellungnahme/Ergänzung an den Sachverständigen/das Institut erfolgt ausschließlich über die Zulassungsinhaberin. Die Rechnungsstellung des Sachverständigen/des Institutes für die gutachtliche Stellungnahme erfolgt an die Zulassungsinhaberin. Der Systempartner ist verpflichtet, der Zulassungsinhaberin die jeweiligen Kosten zu erstatten. Der Systempartner ist verpflichtet nach Anforderung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

7.2. Der Systempartner erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die ETA-Ergänzung in die technischen Zulassungsunterlagen eingearbeitet wird. Der Systempartner, auf dessen

Veranlassung die gutachterliche Stellungnahme erfolgte, erhält nach Aufnahme der Ergänzung in die ETA eine Erstattung der von ihm nach 7.1.2. vorgelegten Kosten in Höhe von 50 %.

## **8. Kennzeichnung**

8.1. Der Systempartner verpflichtet sich, die zulassungskonformen Treppen zu kennzeichnen. Dies geschieht mit einem dauerhaft fest mit der Treppe verbundenen Etikett oder einem sonstigen von der Zulassungsinhaberin als Muster vorgegebenen Kennzeichnungsmittel. Auf Ziffer 3.3. der „ETA-13/0321“ wird hingewiesen. Der Systempartner verpflichtet sich, nur die von der Zulassungsinhaberin als Muster bereitgestellten Kennzeichnungsmittel für die auf Basis der vertragsgegenständlichen „ETA-13/0321“ gebauten DHTI-Wangentreppe gestemmt zu verwenden.

8.2. Der Systempartner verpflichtet sich, die Kennzeichnung ausschließlich an Treppen anzubringen, die der „ETA-13/0321“ entsprechen.

8.3. Die Produktbezeichnung DHTI-Wangentreppe gestemmt darf der Systempartner nur unverändert im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Werbezwecken, verwenden.

## **9. Entgelt**

9.1. Dem Systempartner entstehen folgende Kosten:

- Einmalige Lizenzgebühr, die sich gemäß Anlage 2 berechnet;
- Einmalige Gebühr für ein Autorisierungsseminar
- Laufende Fremdüberwachungsgebühren zzgl. Kosten etwaig erforderlicher Zusatzprüfungen
- produktionsabhängige Kosten für Beschläge und Werkzeuge
- produktionsabhängige Kosten für Kennzeichnungsmittel
- Kosten regelmäßiger Seminare und Pflichtfortbildungen

9.2. Etwaige Honorare für Beratungen durch Dritte (z. B. der systemkundigen Stelle) sind Gegenstand separater Vereinbarungen zwischen dem Systempartner und den Dritten.

9.3. Die Höhe der jeweiligen Entgelte ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

### **9.4. Fälligkeit und Abrechnung**

Alle Zahlungen sind nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig. Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift an die Zulassungsinhaberin gemäß beigefügter Anlage 2 wird dem Systempartner ein Nachlass von 2% auf die Rechnungssumme eingeräumt. Diese Regelung gilt nicht bzgl. Rechnungsstellungen durch Dritte.

### **9.5. Verzugszinsen**

Nach Eintritt des Verzuges ist jeder vom Systempartner geschuldete Betrag mindestens mit einem Zinssatz in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

## **10. Aufrechnungsverbot**

Der Systempartner darf etwaige Ansprüche gegen die Zulassungsinhaberin nur dann gegen Ansprüche der Zulassungsinhaberin aufrechnen, wenn die Ansprüche des Systempartners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **11. Wettbewerbsverbot**

Dem Systempartner ist es untersagt, Produkte zu entwickeln, herzustellen, zu vermarkten und zu verkaufen, welche sich als zulassungs- oder nachweispflichtige Weiterentwicklung einer handwerklichen Holzterrappe (Regelwerkstreppe) darstellen. Vorstehende Regelung soll den Systempartner nicht darin beschränken,

- a) seine eigene Technologie zu verwerten, sofern er dabei nicht die vertragsgegenständlichen Rechte und/oder vertrauliche Informationen der Zulassungsinhaberin nutzt;
- b) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen, sofern die aus den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervorgehenden Technologien und/oder Produkte keine Nutzung der

vertragsgegenständlichen Rechte und/oder vertraulichen Informationen beinhalten. Die Beweislast dafür, ob eine solche Nutzung gegeben ist, trägt der Systempartner.

## **12. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung, Freistellung und Versicherung**

### 12.1. Haftung der Zulassungsinhaberin

12.1.1 Die Haftung der Zulassungsinhaberin nicht nur aber auch für ein etwaiges Verschulden bei den Vertragsverhandlungen wird ausgeschlossen.

#### 12.1.2 Dies gilt nicht

- in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung,
- bei Übernahme einer Garantie,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder
- bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Zulassungsinhaberin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Zulassungsinhaberin beruhen. Die Haftungsfreistellung betrifft außerdem nicht wesentliche Pflichten, deren Einschränkung den Vertragszweck gefährdet.

### 12.2. Haftung des Systempartners

12.2.1 Herstellung, Vertrieb und Montage sind selbständige Leistungen des Systempartners, für die er gegenüber seinen Auftraggebern allein haftet.

12.2.2 Der Systempartner stellt die Zulassungsinhaberin von etwaigen Ansprüchen, Verfahren, Schäden und Kosten Dritter frei, die in Verbindung stehen mit insbesondere

- nicht vertragsgemäßem Verhalten insb. nicht zulassungskonformer Fertigung und/oder Montage
- Ansprüchen einschließlich Produkthaftungsansprüchen von Dritten bezüglich der Vertragsprodukte,
- einer Behauptung, dass die Vertragsprodukte den geltenden Gesetzen und/oder den erforderlichen Zulassungen nicht entsprechen, einschließlich dem Versäumnis des Systempartners, die notwendigen Zulassungen für die Vertragsprodukte einzuholen,
- einer Verletzung von Gewährleistungen, Zusicherungen oder Verpflichtungen des Systempartners aus diesem Vertrag und
- einer anderen fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung des Systempartners oder eines seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter, es sei denn, er hat die anspruchsbegründenden Umstände nicht zu vertreten.

## **13. Geheimhaltung**

13.1. Alle vertraulichen Informationen, die die Zulassungsinhaberin dem Systempartner aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder ihm auf sonstige Weise zu Kenntnis bringt, dürfen vom Systempartner nur für Zwecke dieses Vertrages genutzt werden. Der Systempartner wird die Vertraulichen Informationen der Zulassungsinhaberin für keine vertragsfremden Zwecke nutzen und darf die Vertraulichen Informationen ohne Zustimmung der Zulassungsinhaberin an keinen Dritten weitergeben oder auf andere Weise zugänglich machen.

13.2. Der Systempartner verpflichtet sich weiter, alle angemessenen Schritte zu unternehmen und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen der Zulassungsinhaberin zu verhindern.

13.3. Der Systempartner verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm mitgeteilten geheimen Erkenntnisse und Informationen zur Entwicklung, die insbesondere im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Vorführungen, Versuchen und Gesprächen stehen, geheim zu halten. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Systempartner weist diese Maßnahmen der Zulassungsinhaberin auf Verlangen nach.

13.4. Der Systempartner verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch die Zulassungsinhaberin nicht selbst zu verwerten. Die Zulassungsinhaberin behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor.

13.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

13.6. Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der Vertrag beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, wofür der Systempartner die Beweislast trägt.

#### **14. Vertragsstrafe**

Unabhängig von einem eventuellen weitergehenden Schadensersatzanspruch verpflichtet sich der Systempartner, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungsvereinbarung und das Verbot der unzulässigen Weitergabe des Systemordners eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 25.000,00 zu zahlen.

#### **15. Rückgabepflichten**

15.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses übergibt der Systempartner unverzüglich sämtliche im Eigentum der Zulassungsinhaberin stehende und/oder von dieser ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis überlassene Gegenstände, Waren, Geräte und alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstanden sind und/oder ausgehändigt wurden, einschließlich etwaiger Kopien unbeschädigt und ordnungsgemäß an die Zulassungsinhaberin.

15.2. Der Systempartner verpflichtet sich, eventuell diesbezüglich erstellte Dateien und sämtliche Kopien von sämtlichen Datenträgern zu löschen bzw. bei Verkörperung zu vernichten.

15.3. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Rückgabe bzw. Datenlöschung ist der Systempartner verantwortlich und beweispflichtig.

#### **16. Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten**

Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Systempartners wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

#### **17. Laufzeit, Kündigung**

17.1. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam. Die Vertragsdauer ist an die Mitgliedschaft im DHTI gekoppelt, d. h. der Vertrag endet automatisch mit der Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Beteiligten bedürfte. Unabhängig von der Mitgliedschaft im DHTI ist der Vertrag aber auch für sich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Zudem endet die Systempartnerschaft in dem Augenblick, in dem ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Systempartners eingeleitet wird.

17.2. In der Regel wird die Gültigkeit der Zulassung vor deren Ablauf verlängert. Vorsorglich vereinbaren die Parteien jedoch, dass das Vertragsverhältnis längstens solange fortbesteht, wie die vertragsgegenständliche Zulassung Gültigkeit hat.

17.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ggf. nach Abmahnung bleibt unberührt.

17.4. Ein wichtiger Grund, der die Zulassungsinhaberin berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wegfall der Vertragsvoraussetzungen gem. Ziffer 3 dieser Vereinbarung
- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen der „ETA-13/0321“.
- Änderungen in den Kapital-, Anteils- oder Besitzverhältnissen des Systempartners, die aus Sicht der Zulassungsinhaberin einer Fortführung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen, da hierdurch eine ungestörte Fortführung des Geschäftsbetriebs und die unbeeinträchtigte Durchführung des Vertrages beeinträchtigt würden.



- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Systempartners, wenn damit gerechnet werden muss, dass innerhalb der nächsten Wochen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Systempartners gestellt wird.

17.5. Jede Vertragspartei ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn das DIBT die Verlängerung der „ETA-13/0321“ verweigert oder diese vorzeitig widerruft.

17.6. Weiter ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag fristlos gegenüber der anderen Partei zu kündigen, wenn die andere Partei in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät, und damit gerechnet werden muss, dass innerhalb der nächsten Wochen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird.

17.7. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **18. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung**

18.1. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die an den Systempartner übertragenen Rechte automatisch an die Zulassungsinhaberin zurück.

18.2. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist die Zulassungsinhaberin berechtigt, alle Zahlungen, die der Systempartner geleistet hat, zu behalten, und der Systempartner ist verpflichtet, alle vor Beendigung des Vertrages entstandenen Zahlungsansprüche zu begleichen, die mit Beendigung sofort fällig werden.

18.3. Soweit nicht anders geregelt, verpflichtet sich der Systempartner unverzüglich bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – die weitere Herstellung, Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von Vertragsprodukten auf der Grundlage dieses Vertrages einzustellen. Endet der Vertrag aus Gründen, die der Systempartner nicht zu vertreten hat, bleibt der Systempartner berechtigt, seinen Lagerbestand an Vertragsprodukten innerhalb einer Frist von höchstens einhundertzwanzig (120) Tagen nach Beendigung dieses Vertrages ab zu verkaufen, sofern dadurch nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen wird.

18.4. Die Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, entbindet den Systempartner nicht von seinen Verpflichtungen alle Lizenzgebühren und sonstigen Zahlungen, die während der Laufzeit des Vertrages entstanden aber bei Vertragsbeendigung noch nicht bezahlt sind bzw. nach Vertragsbeendigung entstehen, auszugleichen.

18.5. Will der Systempartner nach Beendigung des Vertrages wieder die ETA-13/0321 nutzen, hat er erneut in voller Höhe die einmalige Lizenzgebühr gemäß Ziffer 9.1. zu entrichten.

## **19. Salvatorische Klausel**

Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarungen unberührt. Es gilt dann dasjenige vereinbart, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der hiesigen Vereinbarung am nächsten kommt.

## **20. Anwendbarkeit deutschen Rechts / Gerichtsstandsvereinbarung**

20.1. Auf den Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit entstehen, ist bei dem Gericht am jeweiligen Sitz der Zulassungsinhaberin, soweit neben der Zulassungsinhaberin auch der Systempartner Unternehmer ist.

## **21. Anlagen**

Der Systempartner bestätigt, dass er die „ETA-13/0321“ zur Kenntnis genommen hat und diese Zulassung als wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung anerkennt. Zudem gelten folgende Anlagen als wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Preisübersicht
- Anlage 2: SEPA-Lastschriftvereinbarung

## **22. Ausfertigungen**

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Ausfertigungen von beiden Parteien unterschrieben. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Zulassungsinhaberin, eine beim Systempartner.

---

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel DHTI

---

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel Systempartner

## Anlage 1

### Entgelte zum Vertrag über die Nutzung der ETA-13/0321 „DHTI-Wangentreppe gestemmt“ Stand 09/2013 (vorangestellte Ziffer zeigt den Bezug zum Vertrag an)

#### 9.1 Einmalige und sofort fällige, nicht anteilig rückzahlbare Lizenzgebühr nachfolgender Staffel:

Anzahl der Geschosstreppen	Einmalige Gebühr	zurzeit in €
1-10	einmal Jahresbeitrag	450
11-50	zweimal Jahresbeitrag	900
51-100	dreimal Jahresbeitrag	1350
101-200	viermal Jahresbeitrag	1800
201-300	wie vor zzgl. ¼-Jahresbeitrag	1912,50
301-400	wie vor zzgl. ein weiteres ¼	2025
401-500	usw.	2137,50
ab 1001	ohne weitere Berechnung	2700

Betriebe, die vor dem 01.12.2012 DHTI-Mitglied waren, zahlen keine Lizenzgebühr! Bei der Anzahl der Geschosstreppen geht es um die Anzahl der Geschosstreppen aus Holz/Holzwerkstoffen, die vom Systempartner im Laufe des Vorjahres insgesamt gefertigt wurden unabhängig vom Konstruktionstyp (entscheidend ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Systempartners und dessen Marktpräsenz)!

**6.0 Gebühren der Fremdüberwachung** – Für TSH Systempartner (etwa bei der ETA-06/0212) (zzgl. Kosten etwaig erforderlicher Zusatzprüfungen): zzt. p. a. **EURO 200,--**

**6.0 Gebühren der Fremdüberwachung** – ohne Überwachung anderer TSH-Zulassungen (zzgl. Kosten etwaig erforderlicher Zusatzprüfungen): zzt. p. a. **EURO 450,--**

5.7 produktionsabhängige Kosten für Beschläge und Werkzeuge: Eine aktuelle Preisliste „Beschläge und Werkzeuge“ ist bei der TSH GmbH, München, erhältlich.

5.2 Kosten regelmäßiger **Seminare** und Pflichtfortbildungen im 2-Jahres-Turnus gemäß Bestimmung in der Markensatzung des DHTI (z. B. Teilnahme an der Holztreppentagung des DHTI): **ca. EURO 150,--**

9.1 **Gebühren für das Autorisierungsseminar:**  
nach gesonderter Absprache (ca. 150 €/Tag/Teilnehmer)

**Anlage 2**

Deutsches Holztreppeinstitut e. V.  
Von der Heydt- Anlage 45-49  
66115 Saarbrücken  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000502997

**SEPA-Firmenlastschrift-Mandat**

Ich ermächtige das Deutsche Holztreppeinstitut e. V. (DHTI), Zahlungen wegen

- Beitrag sowie
- Gebühren für Systempartnerlizenzen, Seminarteilnahmen und Fremdüberwachung

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Deutschen Holztreppeinstitut e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin einverstanden, dass mir das DHTI die individuelle Mandatsreferenz unverzüglich nach Zugang des Lastschrift-Mandats mitteilt.

Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

---

Firma

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

IBAN

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (8 oder 11 Stellen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift und Stempel)